

Fachverband Moderne Fremdsprachen (F M F) Niedersachsen

SATZUNG

(Die Satzung des FMF – Niedersachsen basiert auf der Satzung des F M F Landesverbandes Niedersachsen vom 7. Oktober 1999. Nach Auflösung des FMF Bundesverbandes mussten Terminologie und Paragraphen, die sich auf den Bundesverband bezogen, angepasst bzw. gestrichen werden.)

1.0 Ziele und Aufgaben des Fachverbandes Moderne Fremdsprachen Niedersachsen

Der Fachverband Moderne Fremdsprachen (FMF) Niedersachsen ist ein multilingualer Verband. Der Verband vertritt die Interessen aller Fremdsprachenlehrerinnen und Fremdsprachenlehrer unabhängig von der Sprache, die sie unterrichten und unabhängig von der Einrichtung oder Institution, in der sie im schulischen, außerschulischen und nachschulischen Bereich, in staatlicher oder nicht-staatlicher Trägerschaft tätig sind. Darüber hinaus bemüht sich der FMF - Niedersachsen, die Zusammenarbeit aller Vertreter und Vertreterinnen von Fremdsprachen zu fördern und zu stärken. Der FMF – Niedersachsen

- bündelt, als multilingualer Verband die sprachpolitischen und bildungspolitischen Interessen aller modernen Fremdsprachen;
- vertritt diese Interessen gegenüber den Bildungsverwaltungen in Niedersachsen und gegenüber allen sonstigen, an sprachpolitischen und bildungspolitischen Fragen und Entscheidungen beteiligten oder interessierten Gruppierungen im schulischen und außer-, bzw. nachschulischen Bereich;
- fördert und unterstützt den Unterricht der modernen Fremdsprachen im außerschulischen Bereich, in der Erwachsenenbildung und in der betrieblichen Fort- und Weiterbildung;
- berät in didaktischen und methodischen Fragen in allen Phasen der Lehrerausbildung, und in der Lehrerfort- und Lehrerweiterbildung;
- begleitet kritisch die Arbeit politischer Instanzen in fremdsprachenpolitischen Fragen durch Politikberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen;
- nimmt zu Entscheidungen der politischen Instanzen in allen Angelegenheiten des Unterrichts in den modernen Fremdsprachen Stellung;
- bietet auf Landesebene und regional und grenzüberschreitend in Kooperation mit entsprechenden Verbänden für alle Interessierten Fort- und Weiterbildung an;
- veröffentlicht für seine Mitglieder den digitalen *FMF Newsletter*.

2.0 Gemeinnützigkeit

Der F M F - Niedersachsen ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Fachverbandes (Mitgliedsbeiträge, Spenden, zweckgebundene Zuwendungen etc.) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der FMF - Niedersachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Entsprechend der Gemeinnützigkeit des FMF - Niedersachsen sind alle Ämter im Verband Ehrenämter, für die keine Zuwendungen gezahlt werden. Erstattet werden nach Nachweis nur solche Kosten, die im Interesse des FMF - Niedersachsen oder in Wahrnehmung eines der Ehrenämter des Verbandes entstanden sind.

3.0 Mitgliedschaft

Mitglied des FMF - Niedersachsen kann gemäß Ziffer 1.0 jede Person werden, die haupt- oder nebenberuflich mit der Vermittlung von modernen Fremdsprachen beauftragt ist oder die in der Erstausbildung oder in der Fortbildung und Weiterbildung von Fremdsprachenlehrerinnen und Fremdsprachenlehrern tätig ist. Mitglieder können auch Freunde und Förderer des Unterrichts moderner Fremdsprachen sowie juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Jahresbeitrages erworben und aufrechterhalten. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes festgelegt. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann eine Ehrenmitgliedschaft übertragen werden.

Jedes Mitglied erhält das Mitteilungsblatt des Verbandes, kann an allen Veranstaltungen des FMF - Niedersachsen zu einem ermäßigten Veranstaltungsbeitrag teilnehmen und seine Dienstleistungen nutzen.

4.0 Organe des F M F - Niedersachsen

Die Organe des Verbandes sind
der Geschäftsführende Vorstand, (4.1) der Gesamtvorstand (4.2)
und die Mitgliederversammlung (4.3)

4.1 Der Geschäftsführende Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem / der ersten Vorsitzenden, dem / der zweiten Vorsitzenden, mindestens einem Schriftführer oder einer Schriftführerin, dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und mindestens einem Referenten / Referentin für Publikationen. Er / Sie wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, in der Regel auf der Landestagung des Verbandes.

4.1.1 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes (GV)

Zu den Aufgaben des GV gehören

- die Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes (GesV);
- die Unterrichtung des GesV über die Tätigkeiten und Planungen des GV;
- die Vorbereitung und Durchführung der Landestagungen;
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
- die Stellungnahmen zu bildungspolitischen Fragen auf Landesebene;
- die Kassenführung und Kontrolle der zugewiesenen finanziellen Mittel;
- die Herausgabe des **digitalen FMF Newsletters**;
- die Mitgliederwerbung;
- die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

4.2 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern. Der Gesamtvorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen, um über die schulpolitische Lage und die fachliche Arbeit des FMF - Niedersachsen zu beraten, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und an der Vorbereitung der Verbandstagung mitzuwirken. Über die Sitzung des Gesamtvorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das seinen Mitgliedern zuzuleiten ist.

4.2.1 Die Beisitzer

Die Beisitzer sind beratende Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, die für die Förderung des Unterrichts in einzelnen Sprachen und / bzw. in einzelnen Regionen und für Sonderaufgaben zuständig sind. Die Beisitzer werden vom Geschäftsführenden Vorstand berufen.

4.3 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im Zusammenhang mit der Landestagung statt. Sie wird mit Ausnahme der Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes von dem / der 1. Vorsitzenden geleitet.

4.3.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Festlegung der allgemeinen Richtlinien der Verbandsarbeit;
- Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge;
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichts, und des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie die Erteilung der Entlastungen;

- Bestellung zweier Rechnungsprüfer für die nächsten beiden Geschäftsjahre, sowie eines Stellvertreters. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören;
- Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes;
- Beschlussfassung über eine Änderung oder Neufassung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes.

4.4 Fristen

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt und wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Wochen vom 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Mitglieder können die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden beantragen. Dasselbe gilt für das Stellen von einzelnen Anträgen. Auf Antrag von 20% der Mitglieder ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

4.5 Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei der ordnungsgemäßen Einberufung sind die vorgenannten Gremien unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Einladung muss die geplante Satzungsänderung und die erforderliche Stimmzahlbindung (Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder) deutlich ausweisen. Über einen Punkt, der nicht auf der Tagesordnung steht, darf nur beraten und abgestimmt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen es beschließt.

5.0 Die Rechtliche Vertretung

Der Verband wird von dem / der 1. Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der 2. Vorsitzenden, im rechtlichen Sinne vertreten. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind einzeln zeichnungsberechtigt. Zeichnungsberechtigt im Rahmen ihrer Verbandsaufgaben sind auch die anderen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes.

6.0 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

7.0 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Vereinigung zur Verfügung zu stellen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

8.0 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Fachverbandes Moderne Fremdsprachen (F M F) Niedersachsen in Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung in Hannover am 18. September 2008, **verändert von der Mitgliederversammlung am 20. September 2017.**